

Nr.	Betrag in Fr.
EINTRAGUNGEN	
I. Eigentum an Grundstücken	
1 ¹	Handänderung sowie Eintragung oder Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes
	1 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 3'000'000.–
	im Minimum je Grundstück 200.–
	½ ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.–
	im Maximum je Grundstück 8'000.–
	Die Gebühr ist nach dem Wert der amtlichen Güterschätzung zu berechnen, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist.
	Bei periodischen Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Leistungen, höchstens jedoch vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung berechnet.
	Bei Tauschgeschäften ist die Gebühr für jeden Tauschgegenstand besonders zu berechnen.
	In den Fällen gemäss Art. 103 des Fusionsgesetzes ² richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.
2	Teilung (Parzellierung) oder Vereinigung von Grundstücken
	½ ‰ der Güterschätzung
	im Minimum je neues Grundstück 200.–
	im Maximum je neues Grundstück 8'000.–
	Ist die Teilung oder Vereinigung mit einer Handänderung gemäss Nr. 1 verbunden, entfällt diese Gebühr.
3	Aufteilung eines Grundstückes in Stockwerkeigentum oder Miteigentum
	½ ‰ der Güterschätzung
	im Minimum 200.–
	im Maximum 8'000.–
4	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum sowie Änderung der Quoten bei Miteigentum
	½ ‰ der Güterschätzung
	im Minimum 200.–
	im Maximum 8'000.–
5	Berichtigung eines Grundbucheintrages wegen Ein- oder Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderung der Gesellschafts- beziehungsweise Gemeinschaftsform oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge
	200.–
6	Anlage eines neuen Grundbuchblattes
	50.–

7	Namensänderung	30.–
8	Jede Änderung oder Ergänzung der Beschreibung eines Grundstückes (Flächenmass, Ortsbezeichnung, Kulturart, Gebäude usw.)	30.–
II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
9	Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Personal– oder Grunddienstbarkeit	50.–
10	Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Grundlast 2 ‰ des Realwertes im Minimum	200.–
III. Grundpfandrechte		
11	Eintragung eines Grundpfandrechtes 2 ‰ der Pfandsumme bis Fr. 3'000'000.– im Minimum 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.– im Maximum	100.– 8'000.–
12	Änderung beziehungsweise Umwandlung der Pfandart 1 ‰ der Pfandsumme im Minimum	100.–
13	Ausfertigung eines Schuldbriefes oder eines Grundbuchauszuges über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung, einschliesslich Formular	100.–
14	Zerlegung eines Pfandrechtes, Aufteilung auf mehrere Liegenschaften, Pfandaustausch, je neu ausgefertigten Pfandtitel	100.–
15	Zusammenzug mehrerer Pfandtitel oder Grundpfandverschreibungen in ein Pfandrecht, je Titel	100.–
16	Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht im Maximum je Grundstück	30.– 300.–
17	Neuausfertigung eines Titels anstelle eines kraftlos erklärten, beschädigten oder unübersichtlich gewordenen Pfandtitels	100.–
18	Einschreibung im Gläubigerregister, je Pfandrecht	30.–
19	Alle übrigen Eintragungen, wie Reduktion der Pfandsumme, Änderung der Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung, Änderung des Ranges und des Vorganges, Rangvorstellung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Pfandrecht	30.–

VORMERKUNGEN

20	Vormerkung eines Kaufs– oder Rückkaufsrechtes	200.–
21	Alle übrigen Vormerkungen	50.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–

ANMERKUNGEN

22	Anmerkung von Zugehör	200.–
23	Alle übrigen Anmerkungen	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–

LÖSCHUNGEN

24	Löschung eines Grundbuchblattes	50.–
25	Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines Pfandrechtes	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–
26	Alle übrigen Löschungen	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–

AUSZÜGE

27	Grundbuchauszüge und Abschriften	30.–
----	----------------------------------	------

Endnoten

1 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2010, A 2010, 343; in Kraft seit 15. März 2010

2 SR 221.301